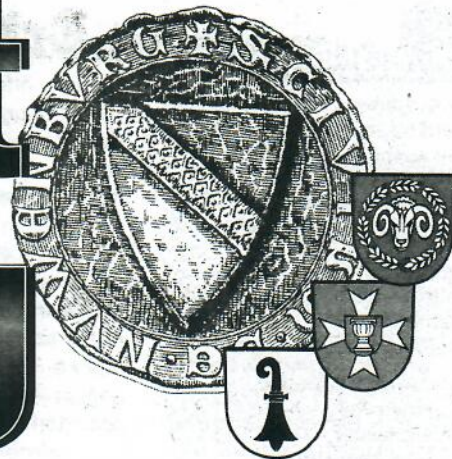


Stadt zeitung



Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinstadt
Freitag, 1. März 2002 • 9. Jahrgang • Nr. 8 • KW 09

Inkrafttreten von „Malzacker-Süd“

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 25.02.2002 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften „Malzacker-Süd“ im Stadtteil Steinstadt als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften „Malzacker-Süd“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Malzacker-Süd“ überlagert in Teilbereichen den Bebauungsplan „Malzacker“. Mit dieser Bekanntmachung tritt der durch den Bebauungsplan „Malzacker-Süd“ überlagerte Teil des Bebauungsplanes „Malzacker“ außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung während den üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB

in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I, S. 2376) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) gelten der Bebauungsplan (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften- sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande

gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Neuenburg am Rhein,
26.02.2002
Joachim Schuster
Bürgermeister